

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kraftfahrzeuge

A. Problem und Ziel

Der Schutz des menschlichen Lebens im Straßenverkehr, die Wahrung eines effektiven Verkehrsflusses, ein nachhaltiger Schutz der Umwelt sowie eine kohärente Verkehrspolitik in der Europäischen Union machen eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge und eine spezifische Geschwindigkeitsbegrenzung für leichte Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr in Deutschland erforderlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf würde eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge bei maximal 130 km/h für alle Kraftfahrzeuge auf allen deutschen Verkehrswegen einführen.

Geschwindigkeitsbegrenzungen unterhalb von 130 km/h würden bestehen bleiben. Dies gilt sowohl für allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzungen (50 km/h innerörtlich und 100 km/h auf Landstraßen außerörtlich) als auch für spezifische punktuelle Geschwindigkeitsbegrenzungen zum Zwecke der Sicherheit oder des Lärmschutzes.

Der Gesetzentwurf würde zudem eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 110 km/h für leichte Nutzfahrzeuge einführen. Unter die Bezeichnung leichte Nutzfahrzeuge fallen dabei alle nicht als PKW angemeldeten Fahrzeuge mit einem Gewicht von 2,8 bis 3,5 Tonnen.

Für Nutzfahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen bleibt weiterhin eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h bestehen.

C. Alternativen

Beibehaltung des Status quo

D. Kosten

Durch ein allgemeines Tempolimit würde die Auszeichnung spezifischer Geschwindigkeitsbegrenzungen entfallen. Die Kosten für deren Erhalt und Neuanschaffung würden dadurch gesenkt. Durch eine Senkung der Unfallraten und damit einhergehend der Schäden am Verkehrsnetz können die Kosten des Bundes weiter gesenkt werden. Weiterhin ist der Bau und die Instandhaltung von Verkehrswegen, welche einer Geschwindigkeit von maximal 130 km/h stand halten müssen, erheblich kostengünstiger als der Bau und die Instandhaltung von Verkehrswegen, die einer unbegrenzten Geschwindigkeit stand halten müssen.

Gesetz zur Neuregelung der Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kraftfahrzeuge

- § 1 Deutschlandweit gilt für alle Kraftfahrzeuge auf allen Verkehrswegen eine Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h.
- § 2 Allgemeine oder spezifische Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge unterhalb von 130 km/h werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- § 3 Für leichte Nutzfahrzeuge mit einem Gewicht von 2,8 bis 3,5 Tonnen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h.